

# Satzung des Fördervereines Sportgymnasium Neubrandenburg

- §1 Name und Ziel
- §2 Zweck und Aufgaben
- §3 Vereinssitz und Gerichtsstand
- §4 Organe des Vereins
- §5 Vertretung im Rechtsverkehr
- §6 Erwerb der Mitgliedschaft
- §7 Verlust der Mitgliedschaft
- §8 Rechte und Pflichten der Mitglieder
- §9 Mitgliederversammlung
- §10 Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung
- §11 Vorstand
- §12 Kassenprüfer
- §13 Geschäftsjahr
- §14 Auflösung

## §1

### Name und Ziel

1. Der Name des Vereins ist „Förderverein SportgymnasiumNeubrandenburg“ Er ist die Vereinigung der Förderer des SportgymnasiumsNeubrandenburg mit dem Ziel, der Entwicklung der Schule als eine repräsentative Bildungseinrichtung der Stadt Neubrandenburg und des Landes Mecklenburg/Vorpommern, in der durch die sinnvolle Koordinierung von schulischer Bildung und sportlichem Training anerkannte Bildungsabschlüsse ermöglicht werden
2. Nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister erhält er den Zusatz e. V.

## §2

### Zweck und Aufgaben

1. Der Förderverein stellt sich in erster Linie folgende Aufgaben:
  - Förderung von schulischer Bildung und sportlicher Betätigung
  - Unterstützung der Schule in finanzieller, materieller und ideeller Hinsicht
  - Unterstützung der Zusammenarbeit mit der Kommune, mit Partnern der Wirtschaft, mit Partnern des Landes und des Landessportbundes
  - Unterstützung der Zusammenarbeit mit dem SCN e.V. und seinem Förderverein
  - Förderung von Wettstreiten auf allen Ebenen des Sports und der Kultur
  - Unterstützung der Öffentlichkeitsarbeit
  - Betreuung und Unterstützung von Schülern aus sozial schwächeren Elternhäusern
  - Förderung und Erhaltung des Sportinternates als wichtige Komponente der Kinder- und Jugendarbeit
  - Unterstützung der Schule bei der Absicherung traditioneller Höhepunkte.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinn der §§ 51 bis 58 der Abgabenordnung vom 16.03.1976. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben , die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

5. Der Verein ist politisch und weltanschaulich neutral.

§3  
Vereinssitz und Gerichtsstand

Der Verein hat mit seinem Vorstand und seiner Geschäftsstelle seinen Sitz in Neubrandenburg. Hier befindet sich auch der Gerichtsstand.

§4  
Organe des Vereins

Das höchste Organ des Fördervereins ist die Mitgliederversammlung. Die Geschäfte zwischen den Mitgliederversammlungen werden durch den Vorstand wahrgenommen.

§5  
Vertretung und Rechtsverkehr

Der Förderverein wird im Rechtsverkehr durch seinen 1. Vorsitzenden allein und im Übrigen durch den 2. Vorsitzenden und ein weiteres Vorstandsmitglied jeweils gemeinschaftlich vertreten.

§6  
Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Fördervereins können natürliche Personen sowie Firmen, Vereine und Institutionen sein, die sich den Zielen und Aufgaben des Vereins verbunden fühlen und die Satzung anerkennen. Die Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Fördervereins. Er teilt sie dem Mitglied schriftlich mit.

§ 7  
Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft im Förderverein wird durch
  - Austritt
  - Ausschluss
  - Auflösung des Vereins
  - Tod des Mitgliedesbeendet.
2. Der Austritt kann nur unter Einhaltung einer Frist von 3 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Erklärung erfolgt durch einen geschriebenen Brief an den Vorstand. Der Ausschluss wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung erklärt, wenn ein Mitglied seine sich aus diesem Statut ergebenden Pflichten nicht oder nicht ordnungsgemäß erfüllt. Er kann auch erklärt werden, wenn die Mitgliedschaft nachteilige Auswirkungen auf das Ansehen des Fördervereins oder der Schule zu Folge hat.

§8  
Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder regeln ihre Angelegenheiten selbstständig in Übereinstimmung mit den gesetzlichen Bestimmungen und dieser Satzung. Die Satzung wird durch jedes Mitglied mit der Stellung eines Aufnahmeantrages in den Förderverein anerkannt.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, einen jährlichen Mindestbeitrag, der bis zum Ende des ersten Quartals im neuen Kalenderjahr fällig ist und durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgelegt wird, zu leisten. Der Verein ist im Übrigen für Spenden offen.

§9  
Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Mitgliedern des Vereins zusammen. Soweit nicht natürliche Personen Mitglieder des Vereins sind, nehmen die gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertreter der Firma, des Vereins oder der Institution an der Mitgliederversammlung teil.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
3. Alle Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Zeit, des Ortes und der Tagesordnung spätestens vierzehn Tage vor Beginn durch den Vorstand über Information auf der Homepage des Sportgymnasiums zu laden. Zusätzlich kann zur besseren Information per Mail, bei dem Vorstand vorliegenden Mailadressen, und durch Rundschreiben sowie über die Medien geladen werden.
4. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert, kann der Vorstand auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Rechte wie die ordentliche Mitgliederversammlung. Die Einladung hat mindestens eine Woche vorher zu erfolgen.

§ 10  
Stimmrecht und Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins müssen mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom Versammlungsleiter sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 11  
Vorstand

1. Der Vorstand besorgt die Angelegenheiten des Vereins im Rahmen der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Richtlinien.
2. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Geschäftsführer und dem Beisitzer (Mitglied der Schulleitung ohne eigenes Stimmrecht).
3. Die Mitgliederversammlung wählt aus ihren Reihen den Vorstand des Vereins. Mitglied des Vorstandes können nur natürliche Personen sein. Soweit nicht natürliche Personen dem Förderverein angehören, können deren gesetzliche oder rechtsgeschäftliche Vertreter Mitglied des Vorstandes sein. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen für die Dauer von 2 Jahren. Eine abweichende kürzere Wahldauer ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit möglich. Eine Wiederwahl ist möglich. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl. Scheidet im Laufe der Wahlperiode ein Mitglied des Vorstandes aus, so kann ein Vertreter mit der kommissarischen Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt werden.
4. Der Vorstand des Fördervereins erhält das Recht, die Kandidatenvorschläge für die Wahl des Vorstandes des Fördervereins zu unterbreiten. Sie müssen dem Vorstand mindestens 4 Wochen vor der Wahlversammlung vorliegen.
5. Neben dem 1. Vorsitzenden kann durch Wahl der Mitgliederversammlung das Amt des Ehrenvorsitzenden vergeben werden.
6. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.

§ 12  
Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt unter Anwendung der Bestimmungen über die Wahl des Vorstandes mindestens zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein.

§ 13  
Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

§ 14  
Auflösung des Vereins

1. Nur eine zu diesem Zweck ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung kann mit einer Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung des Vereins beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Neubrandenburg zwecks Verwendung für die Förderung von Bildung und Erziehung.

Die Satzung wurde am 16.12.1996 auf einer ordentlichen Mitgliederversammlung des Fördervereins beschlossen und letztmalig mit Beschluss der Mitgliederversammlung vom 13.3.2013 geändert.

Neubrandenburg, den 13.3.2013